

Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 28. September 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 2558), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Der Fakultätsrat kann das Fachmentorat auf begründeten Antrag des Habilitanden aufheben, wenn der Habilitand das Verfahren im Rahmen der Verlängerung nach Satz 2 nicht abschließt. ⁴Eine Aufhebung des Fachmentorats ist nur einmal zulässig; wird das Fachmentorat aufgehoben, gilt das Verfahren nicht als erfolglos beendet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 12. August 2009.

Erlangen, den 28. September 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. September 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. September 2009.